

ner und örtlicher volkseigener Industrie, Handwerk und privater Industrie.

Vor Beginn der Verkaufshandlungen ist den Einkäufern eine sortimentsmäßige Übersicht der gesamten Kollektion in Konfektion und Obertrikotagen zu ermöglichen.

(4) Als Einkäufer erscheinen für jede Branche:

1 Einkäufer je Niederlassung des Großhandelskontors für Textilwaren,

70 bis 80 Einkäufer des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften für die gleiche Anzahl vertragsbindender Einheiten einschließlich VDK-Warenhäuser,

18 Einkäufer der HO-Warenhäuser.

Die Handelsorgane sind berechtigt, Berater des Einzelhandels zum Einkauf hinzuzuziehen. Die Zahl der Berater darf die Anzahl der Einkäufer nicht übersteigen. Die Hinzuziehung technischer Kräfte erfolgt außerhalb dieses Schlüssels nur im unbedingt notwendigen Umfang.

Die Einkäufer für Wirkerei-, Strickerei- und Webereierzeugnisse sind in Brigaden durch die Handelsorgane zusammenzufassen.

Die Verkaufsleitung hat durch tagfertige Kontrollbogen einen ständigen Überblick über den Umfang der erfolgten Vertragsabschlüsse bzw. Dispositionen und die Auslastung der Einkaufslimite zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser tagfertigen Übersicht sind

- a) von der Verkaufsleitung für die zentralgeleitete und örtliche volkseigene Industrie,
- b) von den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer für die private Industrie und
- c) von den Handwerkskammern der Bezirke für die Handwerksbetriebe

Aufzeichnungen zu führen.

Die Verkaufsleitung ist für die Zusammenstellung der Gesamtübersicht verantwortlich.

(5) Die Vorführungen durch Mannequins sind nur für modische und modellbedingte Konfektionswaren durchzuführen. Sie entfallen für alle Standardwaren. Das Ziel muß sein, durch weitere Qualitätsverbesserung, Standardisierung und Katalogisierung die Notwendigkeit der Vorführung durch Mannequins einzuschränken.

(6) Von den Industriezweigleitungen sind für Standardzeugnisse ihres Industriezweiges einschließlich der örtlichen Wirtschaft Kataloge bzw. Ergänzungen zu diesen anzufertigen. Die Kataloge bzw. Ergänzungen sind spätestens 1 Monat vor Beginn der Verkaufshandlungen den Niederlassungen des Großhandelskontors für Textilwaren, den einkaufenden Einheiten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und den HO-Warenhäusern zuzuleiten.

Die Produktionsbetriebe haben sich anteilig an den Kosten zur Herstellung der Kataloge zu beteiligen, sofern ihre Standardzeugnisse Aufnahme in den Katalogen gefunden haben.

Bis zum Beginn der Verkaufshandlungen sind von den Handelsorganen nach Beratungen mit den Verkaufsstellen im Rahmen des Planes Vertragsabschlüsse über Standardzeugnisse durchzuführen.

Ein Verkauf von Standardzeugnissen anlässlich der Verkaufshandlungen erfolgt nicht.

(7) Sämtliche Muster müssen zur Verkaufshandlung mit den genehmigten Preisen (EHAP und VEP) ausgezeichnet sein.

#### IX. Vertragsabschluß

(1) Die Ausfertigung des rechtsgültigen Verkaufsangebots obliegt den Herstellerbetrieben.

Den Herstellerbetrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der privaten Industrie und des Handwerks sind von der Verkaufsleitung die von den Handelsorganen getroffenen Dispositionen zwecks Ausfertigung rechtsgültiger Verkaufsangebote zuzuleiten.

Der Vertragsabschluß ist so zu organisieren, daß die Verträge spätestens 10 Tage nach Abschluß der Verkaufshandlungen rechtsgültig unterschrieben den Vertragspartnern vorliegen.

Die Besteller sind berechtigt, bis 6 Wochen vor den vereinbarten Lieferterminen im Rahmen der zulässigen Mindestversandmengen Versandanweisungen zu erteilen.

(2) Die auf der Verkaufshandlung abzuschließenden Verträge, in denen eine Auslieferung der Waren im zweiten Quartal des jeweiligen Lieferhalbjahres vorgesehen ist, können mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß die Einteilung der Größen bis zu 50 % der Gesamtlieferung dieses Quartals vorbehalten bleibt. Die Größeneinteilung hat in diesem Falle spätestens bis 6 Wochen vor Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres durch den Besteller zu erfolgen. Hält der Besteller diesen Termin nicht ein, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge in Größen prozentual zu den bereits spezifizierten Mengen auszuliefern.

(3) Bei modischen Erzeugnissen aller Branchen können die Verträge unter Berücksichtigung einer Berichtigungsquote von 20 % abgeschlossen werden, d. h., daß für das zweite Quartal des jeweiligen Lieferhalbjahres bei der zentralen Verkaufshandlung nur Dispositionen in Höhe von 80 % getroffen werden; die restlichen 20 % der Liefermenge werden nur mengenmäßig global gebunden. Die Besteller sind verpflichtet, die Spezifizierung dieser 20 % bis spätestens 10 Wochen vor Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres vorzunehmen. Erfolgt durch den Besteller die Spezifizierung nicht bis zum genannten Termin, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge prozentual zu den bestellten Artikeln und Größen auszuliefern.

Diese Festlegung trifft nicht für die Konfektion und Weberei zu.

#### X. Kosten der Verkaufshandlungen

(1) Die für die Ausstellung der Muster auf den Verkaufshandlungen entstehenden Kosten sind von den ausstellenden Produktionsbetrieben anteilig durch Umlage zu tragen